

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 30

Artikel: Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft
in diesem Jahrhundert erlassen wurden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 24. Juli.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft in diesem Jahrhundert erlassen wurden. — Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1897. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug 1898. Wiederholungskurse am Gotthard. — Grenzwachtkorps. Eidg. Unteroffiziersfest. Zürich: † Major Gottl. Knell. Basel: Über die Schiessplatzfrage. — Ausland: Deutschland: Admiral Hollmann. Kavallerie-Attaken gegen Artillerie-Linien. Mainz: Über den Unfall in der Militärschwimmschule. Bayern: Feldtelegraphie-Übung. Das Fahrrad in der Armee. Österreich: † Generalmajor Karl Manger von Kirchsberg. Frankreich: Aushebung von 1896. Herabsetzung des Minimalmasses in der Armee. Von der marokkanischen Grenze. England: Feldmarschall Lord Roberts. Anwerbungen. — Bibliographie.

Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft in diesem Jahrhundert erlassen wurden.

Die Zusammenstellung der vorgenannten Vorschriften ist schwierig und nur unvollständig möglich, immerhin wird sie das Verdienst haben, die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu lenken und der eidgenössischen Militärbibliothek vielleicht noch manches alte Reglement, welches ihr zur Ergänzung der Sammlung fehlt, aber noch vorhanden ist, zuführen.

1805 wurde ein Allgemeines Dienstreglement erlassen, welches u. a. auch Bestimmungen über den Platz- und Felddienst enthalten haben soll.

Die „schweizerische Militär-Bibliothek“ (9 Bändchen in den Jahren 1821 bis 1833 in Basel im Verlag der Schweighauser'schen Buchhandlung erschienen), enthält eine Sammlung der reglementarischen Bestimmungen.

In dem 3. Bändchen finden wir „Unterricht und Reglement über den Felddienst für die eidg. Truppen. Nach der Ausgabe von 1807.

Die erste Abteilung behandelt die Vorposten. Wir entnehmen derselben: In § 1 a. wird bemerkt: „dass man den Feind nicht nur von vorn und von der wegsamsten Gegend erwarten solle, ein schlauer Feind werde denjenigen Weg wählen, von welchem er glaube, am wenigsten erwartet zu werden.“

§ 14 sagt: „Die Feldwachen und Pikets müssen stark genug sein, die erforderlichen Schildwachen beizustellen und bei einer Attacke den Feind eine Zeit lang aufzuhalten und kleine

Rekognoszierungen abzuweisen, sonst würden die rückwärts stehenden Lager oder Kantonnements zu oft allarmiert und folglich unnötig ermüdet.“

§ 18 empfiehlt, die Feldwachen auf 2—6000 Schritt vor den zu sichernden Truppenkorps aufzustellen.

Zur Verstärkung der Feldwachen stehen Pikets bereit, meist von jedem Bataillon eine halbe Kompanie, die dem Vorpostenkommandanten unterstellt sind. Sie können im Lager bleiben oder vor demselben aufgestellt werden. Über Instruktion der Schildwachen, Verhalten der Patrouillen und Aufgabe des Vorpostenkommandanten, Verhalten beim Angriff u. s. w. sind ausführliche Weisungen gegeben.

Im 7. Bändchen der erwähnten „schweiz. Militär-Bibliothek“ betitelt: Unterricht über einige Gegenstände des eidgenössischen Kriegswesens von einem eidg. Stabsoffizier (2. Teil) wird S. 3 gesagt: „Die Eidgenossenschaft besitzt kein eigentliches Reglement über den Platz- und Wachtdienst, obschon Vorschriften darüber in dem Reglement über innern Dienst enthalten sind; allein ebenso wichtig für Offizier und Soldat ist es, das Dienstbestellen in der Garnison und im Feld zu verstehen, als exerzieren zu lernen in Reih' und Glied. Sehr notwendig ist also, dass bei jedem Zusammenziehen der Truppen das Fundament zu jener Kenntniss gelegt werde, und dass vorzüglich die Offiziere sich angelegen sein lassen, alles dasjenige zu erlernen, was sie in der Kaserne, auf der Wacht, auf dem Marsch, auf Vorposten, auf Patrouillen oder auf Streifkommandos zu beobachten und zu thun haben . . .“

Auf S. 25 des gleichen Teiles wird gesagt: „In der Eidgenossenschaft besteht keine Vor-

schrift über Lagerordnung und Lagerdienst; daher bedient man sich der Instruktion des französischen Reglements, welches in verschiedenen Einrichtungen von der deutschen Lagerordnung abweicht“ (Bd. VII. Unterricht über einige Gegenstände etc. S. 25).

Und auf S. 32 lesen wir: „Weder das eidg. Reglement über den Felddienst noch jenes über innern Dienst enthalten eine genaue Anleitung, wie Ronden und Patrouillen gemacht, wie abgefertigt und empfangen werden sollen; aus diesem Grunde wird bei jedem Übungslager ein Reglement für den Dienst erteilt. In der Absicht, etwas gleichförmig bleibendes bekannt zu machen, wurde nachstehende Instruktion verfasst.“

Unter dem Titel: „Allgemeines Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen“ ist dann in den vierziger Jahren in der Ausstattung der damaligen Reglemente eine Vorschrift erschienen, welche merkwürdigerweise weder Jahrzahl noch Angabe über den Tagatzungsbeschluss der Einführung enthält. Angegeben ist nur Buchdruckerei von Chr. Fischer in Bern. Ein Exemplar ist in der eidg. Militärbibliothek vorhanden.

Die Einleitung sagt: „Das gegenwärtige allgemeine Dienstreglement ist in vier Teile geteilt. Der erste Teil enthält die allgemeinen Vorschriften, der zweite behandelt den inneren Dienst, der dritte den äusseren Dienst und der vierte den Sicherheitsdienst im Felde.“

„..... Äusserer Dienst handelt von den Massregeln, welche zur Handhabung der Sicherheit und guter Polizei nötig sind, abgesehen von den besonderen Anordnungen, die in der Nähe des Feindes zu treffen und die in dem IV. Teil dieses Reglements enthalten sind. Diese Massregeln geben Anleitung über das Aufstellen der Wachen, über die Ronden, die Patrouillen, die Erkennungszeichen und Pikete. Ferners begreift der äussere Dienst die Regeln für die Vorbereitung und das Verhalten auf dem Marsch, am Stationsorte, über das Dislozieren u. s. w.“

„Der Sicherheitsdienst im Felde hat zum Zweck, die Regeln aufzustellen, nach welchen die Sicherheit der Truppen auf dem Marsch und in fester Stellung gewahrt werden soll.“

Der Sicherheitsdienst im Felde behandelte (wie uns ein Blick in den IV. Teil zeigt): 1. den Sicherheitsdienst auf dem Marsche; 2. den Sicherheitsdienst bei Transporten; 3. den Sicherheitsdienst in fester Stellung (Vorpostendienst); 4. den Dienst der Patrouillen und 5. die Kantonnierungen und Bivouaks.

Über den Vorpostendienst wird in vorgenanntem Reglement § 460 gesagt: „Zur Bil-

dung der Vorpostenkette werden vorerst mehrere Feldwachen aufgestellt, deren jede eine angemessene Anzahl kleiner Posten (Vorwachen) verschickt, von denen jede wieder die nötigen Schildwachen oder Vedetten ausstellt. Diese Schildwachen bilden die äusserste Sicherungslinie gegen den Feind. (Unter dem Namen Vedette versteht man gewöhnlich eine Kavallerieschildwacht.)“

Und § 461 fährt fort: „Die Feldwachen werden durch Offiziere, bei Brigaden gewöhnlich durch Hauptleute kommandiert. Sie müssen stark genug sein, Widerstand leisten zu können. Die Vorwachen und die Schildwachen- oder Vedettenketten sind hauptsächlich bestimmt, den Feind zu beobachten und ihn zu verhindern, unvorhergesehen die rückwärts aufgestellten Korps anzugreifen.“

Ausser den genannten werden Zwischenposten und vorgeschobene Beobachtungsposten erwähnt (§§ 463 und 464). Auf die Schildwacht werden 3—4 Mann gerechnet. Stärke des Vorpostenkorps bei kleinen Abteilungen von 100—800 Mann $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Mannschaft. Bei Korps von 800—2000 Mann $\frac{1}{5}$ und stärkere Korps von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ des Bestandes.

Die Entfernung der Vorwachen von den Feldwachen wird auf 600—800 Schritt, die der Schildwachen von den Vorwachen auf 100—300 Schritt angegeben. § 473 bespricht die Unterstützungsposten und § 469 sagt: „Als Regel muss angenommen werden, dass die Vorposten entfernt genug seien, damit die Korps, von denen sie abhängen, benachrichtigt und in Verteidigungszustand gesetzt werden können, ehe sie mit dem Feinde zusammentreffen.“

§ 473 erwähnt Unterstützungsposten, § 498 giebt Weisungen über Ronden und Patrouillen, § 500 empfiehlt Wachsamkeit und sagt u. a.: „Der Kommandant eines Postens soll immer von dem Gedanken durchdrungen sein, dass die Ehre seiner Truppe und die Sicherheit der Armee durch die Nachlässigkeit eines Postens oder einer Patrouille, ja sogar einer einzigen Schildwacht gefährdet werden kann“ u. s. w.

Dem Dienst der Patrouillen sind 22 Seiten gewidmet.

Das Reglement entsprach ganz gut den Anforderungen, die an eine solche Vorschrift gestellt werden können. Wenn in dem Sonderbundskrieg 1847 der Sicherungsdienst auf beiden Seiten sehr mangelhaft betrieben wurde, trug nicht das Reglement, sondern andere Ursachen die Schuld. Gleichwohl mag man ihm diese beigemessen haben.

In den dreissiger und vierziger Jahren beschränkte sich die ganze Instruktion hauptsächlich auf Einüben der Gewehr- und Ladegriffe und notwendigsten Evolutionen auf den Exerzier-

plätzen. Der Felddienst wurde nicht als Teil der Truppeninstruktion betrachtet. Es fehlte für ihn das Verständnis oder wo dieses nicht der Fall war, die Zeit.

Felddienstübungen wurden nur in den selten stattfindenden eidg. Lagern vorgenommen. Es kann daher nicht überraschen, dass in der Zeit, wo in diesem Dienstzweig praktisch etwas geleistet werden sollte, das Ergebnis wenig erfreulich war.

Die 1847 gesammelten Erfahrungen zeigten, dass das schweizerische Milizheer, wenn es seinem Zwecke entsprechen solle, dringend einer längeren Unterrichtszeit und einer bessern Instruktion bedürfe. In der Folge erschien das „Gesetz vom 8. Mai 1850 für die Organisation des Bundesheeres“, welches den Forderungen einigermaßen Rechnung trug. Man fieng in den nächsten Jahren an, dem Felddienst mehr Aufmerksamkeit zu schenken und ihn in bescheidenem Masse in das Unterrichtsprogramm der Truppen aufzunehmen.

Oberst Gehret, Oberinstruktor des Kantons Aargau, bearbeitete in den fünfziger Jahren eine Instruktion über den Felddienst. Diese scheint ziemlich allgemein verbreitet worden zu sein und mehr Anklang als die obenerwähnten Bestimmungen des allgemeinen Dienstreglements gefunden zu haben. Da Gehret früher in der Fremdenlegion in Algerien gedient hatte, nahm er für den Vorpostendienst die damals gültigen Bestimmungen des französischen Reglements zum Vorbild. Nach diesen sicherten sich die gegen den Feind hin aufgestellten Feldwachen (grand'gardes) durch eine fortlaufende Kette von Doppelschildwachen, wie dieses damals und noch später auch in Preussen üblich war.

Es ist interessant nach den Gründen zu forschen, welche Ursache waren, in der Schweiz das System der Sicherung der Feldwachen durch Unteroffiziersposten aufzugeben. Dieses war (wie oben berichtet wurde) in der Eidgenossenschaft in den dreissiger und vierziger Jahren üblich gewesen. Es hat sich in Österreich bewährt und bis auf den heutigen Tag erhalten. In Frankreich ist es in neuester Zeit angenommen worden.

Es mag sich gezeigt haben, dass es misslich war, den Unteroffizieren der schweizerischen Miliz-Truppen, welchen damals in der Kaserne und auf dem Exerzierplatz kein Wirkungskreis eingeräumt war, plötzlich im Felddienste eine selbständige, verantwortungsvolle Aufgabe zuzuweisen. Man musste finden, dass es zweckmässiger sei, den Feldwachtdienst ganz in die Hände der Offiziere zu legen, wie dieses nach der Instruktion Gehrets der Fall war; nach dieser hatte der Offizier den ganzen Dienst bei der Feldwacht selbst anzuordnen und zu überwachen

(die Doppelschildwachen aufstellen, sie ablösen zu lassen, die Patrouillen abzusenden u. s. w.). Ende der fünfziger und am Anfang der sechziger Jahre, als man in den Rekrutenschulen dem Felddienst nur 2, höchstens 3 halbe Tage glaubte widmen zu dürfen, mag dieses System nützlich erachtet worden sein.

Das Reglement von 1866 brachte eine neue grosse Änderung. Oberst v. Hofstetter (früher Oberinstruktor des Kantons St. Gallen, später Oberinstruktor der gesamten Infanterie) hatte einen Entwurf ausgearbeitet, in welchem die Kette der Doppelschildwachen durch kleine Posten von 3 Mann (von denen 2 ruhten, der dritte Schildwacht stand) ersetzt wurde. Dieser Entwurf erlangte durch Beschluss der Bundesversammlung vom 10. Juli 1866 Gesetzeskraft und bildete einen Teil des Dienstreglements.

Herr Oberst Hofstetter, der Verfasser der Bestimmungen über den Felddienst des Reglements von 1866 ist 1874 kurz vor den Beratungen über eine neue Militär-Organisation gestorben. Wie Moses das gelobte Land, so durfte er die Verwirklichung der Schöpfung, an der er regen Anteil genommen, nur von ferne sehen.

Der Geist des von ihm eingeführten Vorpostensystems wurde von den wenigsten damaligen Instrukteuren richtig erfasst. Es fehlte auch in den Rekrutenschulen die Zeit, um seine Gedanken über den Felddienst in Fleisch und Blut übergehen zu lassen.

Von der vielfach falschen Auffassung seiner Bestimmungen über den Felddienst lieferte u. a. einen Beweis, dass die beigelegten Figurentafeln, die einen bestimmten Fall veranschaulichen sollten, vielfach als eine feststehende Schablone für die Anordnungen des Sicherungsdienstes angesehen wurden.

In der Schweiz ist das Sicherungssystem Hofstetters 20 Jahre zu früh gekommen. Es hat gewissermassen das Schicksal der Neuerungen geteilt, die s. Z. Kaiser Joseph in Österreich einführte. Es wurde nicht verstanden und musste deshalb wieder aufgegeben werden. Unter der jetzigen und man kann sagen intelligenteren Leitung der Instruktion, bei der grösseren Selbständigkeit der Offiziere und Unteroffiziere und der verhältnismässig grossen Stundenzahl, die dem Felddienst gewidmet wird, würde es bessere Früchte getragen haben.

In dem Augenblick, als das System mit einigen nützlichen Modifikationen in Italien angenommen wurde, haben wir es in der Schweiz aufgegeben.

Die Felddienstanleitung von 1882 hat den III. Teil des Dienstreglements von 1866, der vom Felddienst handelte, ersetzt. Sie unterscheidet sich in einer Beziehung wesentlich von den

früher in der Eidgenossenschaft über den Felddienst erlassenen Vorschriften. Diese beschränkten sich, Anweisungen für den Dienstbetrieb im Falle eines Krieges zu geben. Die Dienstanleitung von 1882 fasste mehr die Instruktion des Felddienstes ins Auge und gab für diesen wichtigen Unterrichtszweig eine anerkannt wertvolle Anweisung.

Wir wollen einen Blick auf die Entstehung der Felddienstanleitung werfen und uns erlauben, einige Bestimmungen derselben besonders hervorzuheben.

In den siebziger Jahren ist es in der Schweiz üblich geworden, jüngere strebsame Offiziere zur Vervollständigung ihrer militärischen Ausbildung für ein Jahr nach Deutschland zu schicken. Unter der Zahl derselben befand sich auch der damalige Stabshauptmann Hungerbühler (jetzt Oberst und Kreisinstruktor). Bei dieser Abkommandierung lernte er den in Deutschland üblichen Betrieb des Felddienstes kennen. Die Ruhe und Sicherheit, welche die Offiziere bei demselben an den Tag legten, mag ihm imponiert haben. In der Hoffnung, unserer Armee den gleichen Vorteil zuwenden zu können, arbeitete er den Entwurf zu der „Dienstanleitung“ aus, welcher nach mehrfachen Abänderungen 1882 vom h. Bundesrat angenommen wurde.

Die Arbeit, obwohl etwas umfangreich, fand Anklang wegen der meisterhaften Begründung der Aufgaben und Anordnungen des Felddienstes.

Es wäre ein grosser Irrtum zu glauben, dass Herr Oberst Hungerbühler die Bestimmungen über den Felddienst, die in Deutschland massgebend sind, einfach kopiert habe. Sein System ist schmiegsamer als das deutsche und lässt sich leichter den verschiedenen Verhältnissen anpassen.

Zum Beweise wollen wir nur zwei Punkte, die nach unserer Ansicht oft zu wenig beachtet werden, anführen. Diese betreffen die Begründung der Doppelposten und das Gestatten von verstärkten Posten. In Abschnitt IV, Art. 121 Al. 4 wird gesagt: „Der Gefahr wegen, welcher die Schildwachen der äussern Posten ausgesetzt sind, müssen letztere Doppelposten sein. (Es sollte wohl heissen Doppelschildwachen.) Und in Art. 122 des gleichen Abschnittes wird verstärkte Besetzung notwendig erklärt: an Stützpunkten, besonders gefährdeten Stellen, oder solchen, die in grösserer Entfernung von dem Standort der Feldwacht oder durch ein Terrainhindernis von dieser getrennt sind und die, da zur Beobachtung geeignet, besetzt werden müssen; an den Endpunkten der Bewachungsfront, wenn die Flügel der Anlehnung entbehren, und an grössern, durch die Stellung einer Feldwacht führenden Wegen, die vom Chef

der Feldwacht als Durchgangspunkte bezeichnet werden.

In Art. 123 wird endlich gesagt: „Sobald aus irgend einem der oben erwähnten Gründe die Notwendigkeit sich ergibt, einen Punkt der Bewachungsfront mit mehr als zwei Mann zu besetzen, so stellt der Feldwachtchef daselbst einen gesamten äussern Posten mit allen seinen Ablösungen auf. Je nach Bedürfnis wird ein solcher Posten aus 3 oder 6 Mann bestehen, d. h. einfacher oder Doppelposten sein. Solchen Posten wird ihrer Wichtigkeit wegen stets ein Unteroffizier als Chef beigegeben. Daher werden sie Unteroffiziersposten genannt.“

Man sieht daher, die frühern kleinen Posten sind nicht ganz aufgegeben und einfache Schildwachen in unmittelbarer Nähe von diesen oder von Feldwachen (vergl. Abschn. IV, Art. 125 F. D. A.) sind gestattet.

Es ist dieses mehr als ein blosses Zugeständnis an die Anhänger des früher eingelebten Vorpostensystems, es enthält eine Verbesserung desjenigen von Oberst Gehrig, welches 1866 verlassen wurde. Die Dienstanleitung von 1882 konnte daher nicht bloss als eine Rückkehr zum Alten betrachtet werden.

Es widerspricht dem Wortlaute der Felddienstanleitung, die Anwendung einfacher Schildwachen, kleiner Posten von 1 Unteroffizier und 3 Mann, sowie das Aufstellen verstärkter Posten zu verbieten. Es ist eben unmöglich, eine Vorschrift zu erlassen, welche Missdeutungen ausschliesst.

Eine Umarbeitung der Felddienstanleitung steht, wie bereits berichtet wurde, in Aussicht und es ist kaum zu befürchten, dass dieselbe in rückschrittlichem Sinne stattfinden werde. Eher darf man erwarten, dass in der Umarbeitung grössere Freiheit in der Stärke der Posten und in den Abständen, in welchen diese aufgestellt werden sollen u. s. w. gestattet werde.

Der Überblick über die Vorschriften, die in diesem Jahrhundert in der Eidgenossenschaft Gültigkeit hatten und die kurze Skizzierung ihres Inhaltes dürfte zur Genüge gezeigt haben, dass es an solchen Vorschriften nicht gefehlt hat. Es herrschte keine völlige Dunkelheit bevor die neuen reglementarischen Bestimmungen, die sich successive gefolgt sind, das Licht des Tages erblickten. Wenn sie in früherer Zeit den gehegten Erwartungen nicht entsprachen, so lag der Mangel darin, dass bei der kurz bemessenen Unterrichtszeit dem Felddienst zugunsten der Elementar-Ausbildung zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Jetzt ist eher das Umgekehrte der Fall, nach vielfacher Ansicht wird zugunsten des Felddienstes eher zu viel Zeit der Elementar- und eigentlichen Gefechtsausbildung entzogen.